

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

ID-Nummer 6437280268-55

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderungen des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater

vom 3. Februar 2012

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Anke Klein
**Haftpflicht-, Kredit-, Transport- und
Luftfahrtversicherung, Statistik**

E-Mail: a.klein@gdv.de

www.gdv.de

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung.....	3
2.	Neueinführung eines § 8 Absatz 4 PartGG	4
2.1.	Keine Vergleichbarkeit von Rechtsanwalts-GmbH und Partnerschaft	5
2.2.	Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen Versicherungsschutzes.....	6
3.	Änderung des Steuerberatungsgesetzes	10
4.	§ 52 Absatz 1 Nr. 2 – neu – BRAO	11

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf und die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Mit dieser Gesellschaftsform könnte in Deutschland ein gesellschaftsrechtliches Pendant zu der bei deutschen Rechtsanwaltskanzleien immer beliebter werdenden englischen Limited Liability Partnership (LLP) geschaffen werden. Diese Rechtsform ist für deutsche Anwaltskanzleien wegen der Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen und des Ausschlusses der persönlichen Haftung der Gesellschafter zunehmend attraktiv. Gleichwohl sind die vorgeschlagenen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung kritisch zu betrachten. Sie orientieren sich vor allem an den geltenden Vorschriften für die Rechtsanwalts-GmbH und berücksichtigen die Besonderheiten der Rechtsanwalts-Partnerschaften nicht in ausreichendem Maß.

Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass

- der vorgeschriebene Versicherungsschutz bei der Wahl der Haftungsbegrenzung nach § 8 Absatz 4 PartGG-E auf das 10-fache der Mindestversicherungssumme je Versicherungsjahr maximiert werden kann.
- der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft vor Änderung der Mindestversicherungssumme angehört werden muss.
- eine Harmonisierung der Mindestversicherungssummen bei interdisziplinären Partnerschaften eingeführt wird.

1. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft begrüßt grundsätzlich die Bemühungen ein gesellschaftsrechtliches Pendant in Deutschland zur anglo-amerikanischen Limited Liability Partnership (LLP) zu schaffen. Diese Rechtsform scheint für deutsche Anwaltskanzleien wegen der Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen und Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter zunehmend attraktiv zu werden. Das deutsche Gesellschaftsrecht lässt die Partner einer Partnerschaft dagegen grundsätzlich persönlich als Gesamtschuld-

ner neben dem Vermögen der Partnerschaft haften. Eine Begrenzung der Haftung für Verstöße im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ist von Gesetzes wegen nur im Rahmen der Haftungskonzentration auf den sachbearbeitenden Partner und im Rahmen der gesetzlich erlaubten vertraglichen Haftungsbegrenzung möglich. Durch die neu geschaffene Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kann die Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Vermögen der Partnerschaft begrenzt und der einzelne Partner von der persönlichen und unbegrenzten Haftung freigestellt werden. Dies soll allerdings nur dann möglich sein, wenn die Gläubigerinteressen durch eine Haftpflichtversicherung berücksichtigt werden.

Im Einzelnen möchten wir zum Referentenentwurf vom 3. Februar 2012 wie folgt Stellung nehmen:

2. Neueinführung eines § 8 Absatz 4 PartGG

Wir schlagen vor § 51a –neu – BRAO wie folgt zu ändern:

- (1) *Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben. § 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 und 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig ist die Rechtsanwaltskammer am Sitz der Gesellschaft.*
- (2) *Die Mindestversicherungssumme beträgt 2.500.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Anzahl der Partner ~~und der Geschäftsführer, die nicht Partner sind~~, mindestens jedoch auf den vierfachen und **höchstens auf den zehnfachen Betrag der Mindestversicherungssumme**, begrenzt werden.*
- (3) *Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer **und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft** die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies er-*

forderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.“

Der Referentenentwurf sieht die Neueinführung eines § 8 Absatz 4 PartGG vor. Der Gesetzgeber möchte damit die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf das Partnerschaftsvermögen von Gesetzes wegen neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Beschränkung der Haftung durch Individualvereinbarung oder allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 8 Absatz 3 PartGG schaffen. Dies setzt jedoch voraus, dass der neuen Möglichkeit der Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen ein Haftungsäquivalent in Form einer „freiwilligen“¹ Berufshaftpflichtversicherung gegenübersteht.

Die Ausgestaltung der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung bleibt den jeweiligen Berufsgesetzen vorbehalten. Hierzu schlägt der Gesetzgeber die Einfügung von § 51a –neu- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vor und orientiert sich an § 59j BRAO (Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwalts-GmbH).

Grundsätzlich könnte man annehmen, dass sich die bei der GmbH bewährte Regelung ohne weiteres auf die Partnerschaft im Sinne von § 1 PartGG übertragen lassen sollte. Dies wäre dann der Fall, wenn die Partner einer Partnerschaftsgesellschaft den Geschäftsführern und Gesellschaftern einer Rechtsanwalts-GmbH gleichzustellen sind. Hiervon geht der vorliegende Entwurf scheinbar aus, wenn er eine 1:1-Übertragung der Regelung des § 59j BRAO für anwendbar hält. Eine 1:1-Übertragung wird jedoch den grundsätzlichen Unterschieden in der Struktur der Partnerschaft gegenüber der Rechtsanwalts-GmbH nicht gerecht.

2.1. Keine Vergleichbarkeit von Rechtsanwalts-GmbH und Partnerschaft

Mit Einführung der Rechtsanwalts-GmbH gemäß § 59 c ff. BRAO hat der Gesetzgeber 1998 bereits ein Leitbild für die Berufsausübung mit Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftervermögen geschaffen. Für eine analoge Anwendung auf die Partnerschaft hat der Gesetzgeber seinerzeit keine Erforderlichkeit gesehen, obwohl er es hätte tun können. Vielmehr wurde die gesetzliche Haftungsbeschränkung der persönlichen Haftung

¹ Vgl. hierzu Begründung Seite 17

für berufliche Fehler auf den bzw. die mit der Bearbeitung des Mandats befassten Partner eingeführt. Der Gesetzgeber hat damit insoweit die Unterschiedlichkeit zwischen der Partnerschaft und der Rechtsanwalts-GmbH konzediert.

Die Anzahl der Rechtsanwalts-GmbHs bewegt sich derzeit in überschaubarer Anzahl von 453 Rechtsanwalts-GmbHs zum 1. Januar 2011 im gesamten Bundesgebiet². Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Rechtsanwalts-GmbHs eine Größenordnung von maximal 10 Gesellschaftern inklusive Geschäftsführern. Bei derzeit 2789 eingetragenen Partnerschaften nach dem PartGG in Deutschland sind es jedoch Größenordnungen von bis zu 100 oder mehr Partnern. Die Anzahl der Partner in der Partnerschaft ist damit im Durchschnitt deutlich größer als Anzahl der Gesellschafter/Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbHs. Die Annahme des Gesetzgebers, dass die Partnerschaften im Durchschnitt über 10 Partner verfügen erscheint deshalb fraglich.

Wollte man nun den Versicherungsschutz für die Partnerschaft analog der Rechtsanwalts-GmbH ausgestalten und für jeden Versicherungsfall und Partner und Geschäftsführer, der nicht Partner ist, eine Versicherungssumme von 2.500.000 EUR vorschreiben, so würde das eine mehr oder weniger unbeschränkte Maximierung der Versicherungssumme darstellen.

Neben der Frage, ob eine Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr in dreistelliger Millionenhöhe dem Risiko adäquat ist, muss gefragt werden, ob derartige Versicherungssummen von der Versicherungswirtschaft überhaupt zur Verfügung gestellt werden können.

2.2. Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen Versicherungsschutzes

Vermögensschadenhaftpflichtrisiken sind mit einem erheblichen **Spätschadenrisiko** verbunden. Von Spätschäden wird in der Haftpflichtversicherung immer dann gesprochen, wenn sich die versicherte Gefahr bereits verwirklicht hat, der Schaden aber erst später eintritt bzw. erst später bekannt und dem Versicherer daher auch erst später angezeigt wird. Im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung kann dies dazu führen, dass der Versicherer erst Jahre nachdem sich eine versicherte Gefahr verwirklicht hat von dem resultierenden Schaden Kenntnis erlangt. Potentielle Schäden sind deshalb vom Versicherer bis zur Verjährung in-

² Quelle: BRAK, Große Mitgliederstatistik zum 1. Januar 2011

nerhalb von 30 Jahren in den Büchern kaufmännisch zu berücksichtigen und die entsprechenden Rücklagen zu bilden. Dies macht die Einschätzung des Risikos und damit die Kalkulation einer risikoadäquaten Prämie für den Versicherer extrem schwer.

Es gibt auf dem deutschen Versicherungsmarkt nur wenige Haftpflichtversicherer, die entsprechende Versicherungsprodukte für die hier in Rede stehenden größeren Partnerschaften anbieten. Die Kapazität für Vermögensschaden-Haftpflichttrisiken ist daher in diesem Bereich beschränkt.

Um die **Versicherbarkeit** der Berufshaftpflichttrisiken **gewährleisten** zu können, müssen die Versicherer mit Deckungsbeschränkungen reagieren dürfen. Andernfalls wäre die Versicherbarkeit der in § 51a – neu - BRAO geforderten Deckung ernsthaft gefährdet und es könnten sich dadurch auf dem ohnehin nur durch wenige Anbieter gekennzeichneten Markt der Berufs-Haftpflichtversicherer Marktteilnehmer zurückziehen, was zu einer weiteren Verknappung von Anbieter und Kapazitäten in diesem besonderen Segment und zu einer spürbaren Verteuerung der Versicherungsprodukte führen würde.

Eine Deckungsbegrenzung ist die **Jahresmaximierung** der Versicherungssumme. **Üblicherweise** wird die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme auf **das 2-fache je Versicherungsjahr** begrenzt. Der vorgeschlagene Entwurf des § 51a – neu - BRAO-E sieht die Begrenzung der Versicherungssumme je Versicherungsjahr durch die Vervielfachung mit der Anzahl der Partner und Geschäftsführer, die nicht Partner sind, vor und orientiert sich an den geltenden Regeln für die Rechtsanwalts-GmbH. Dies wäre bei einer exemplarischen Partneranzahl von 100 Partnern eine Jahreshöchstersatzleistung von 250 Mio. EURO für die Partnerschaft und käme versicherungstechnisch einer unmaximierten Versicherungssumme gleich.

In Höhe dieser 250 Mio. EURO müsste der Versicherer bereit und in der Lage sein, Versicherungsleistungen zu erbringen. Die entsprechenden Kapazitäten sind vom Versicherer vorzuhalten und zu bilanzieren. Dies stellt die Versicherer, insbesondere wegen des oben beschriebenen Spätschadenrisikos, vor große Probleme.

Sofern Versicherungsunternehmen bereit sind, dieses Risiko überhaupt übernehmen zu wollen, müssen sie eine dem vorgenannten Risiko entsprechende Prämie kalkulieren. Aufgrund der erwähnten Faktoren ist da-

von auszugehen, dass die Prämien für den vorgesehenen Versicherungsschutz eine evidente Verteuerung für die Partnerschaft, die die Haftungsbegrenzung nach § 8 Absatz 4 PartGG-E wählt, darstellen wird. Die Annahme des Gesetzgebers, die Prämien für den vorgeschriebenen Versicherungsschutz, würden sich von 750 EURO auf rund 2.500 EURO³ erhöhen, kann aus den vorab genannten Gründen nicht nachvollzogen werden. Der Gesetzgeber überträgt die Einzelbetrachtung des Risikos Rechtsanwalts auf das Gesamtrisiko Partnerschaftsgesellschaft.

Auch der Hinweis, dass die Kanzleien bereits schon jetzt freiwillig einen höheren Versicherungsschutz für ihr berufliches Risiko einkaufen als ihnen vom Gesetz nach § 51 BRAO vorgeschrieben ist, kann in Bezug auf die Entwicklung der Versicherungsprämie für den nunmehr erforderlichen Versicherungsschutz nicht überzeugen. Hier geht der Gesetzgeber irrig davon, dass sich die Kalkulation der Versicherungsprämie in Bezug auf die Anhebung der Versicherungssumme in der Höhe genauso verhält wie die Vervielfachung derselben. Das Risiko der Vervielfachung der Versicherungssumme ist für das Versicherungsunternehmen größer als die Anhebung der Versicherungssumme.

Sollte es bei der vorgesehenen Maximierung der Versicherungssumme von 2, 5 Mio. EURO bleiben, müssen die betroffenen Kanzleien mit einer erheblichen Verteuerung ihres Versicherungsschutzes rechnen.

Ob sich jedoch die Partnerschaftsgesellschaften diesen teuren Versicherungsschutz leisten können, kann derzeit wohl noch nicht beantwortet werden. Es besteht jedoch die Gefahr, dass eine dem Risiko entsprechend kalkulierte Prämie den Versicherungsschutz so teuer und damit so unattraktiv werden lässt, dass allein die äußeren Zwänge die Wahl der Haftungsbegrenzung auszuhebeln vermögen. Die beabsichtigte Schaffung eines gesellschaftsrechtlichen Pendantes zur LLP wäre damit verfehlt.

Eine Versicherungssumme im Sinne von § 51a Absatz 2 – neu - BRAO-E scheint mithin nicht zielführend. Die Wahrscheinlichkeit, dass im vorgenannten Beispielfall alle 100 Partner einer Partnerschaft innerhalb eines Jahres einen beruflichen Verstoß begehen, ist kaum denkbar. Es erscheint deshalb sinnvoll, dem Risiko angemessen, eine Begrenzung der Jahreshöchstleistung zu wählen. Diese könnte bei einer 10-fachen Jahreshöchstersatzleistung, also 25 Mio. EURO, liegen und entspräche damit

³ Seite 13 der Gesetzesbegründung

dem 100-fachen der Pflichtversicherungssumme für Rechtsanwälte nach § 51 Absatz 4 BRAO. Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint eine derartige Jahreshöchstleistung für das zu versichernde Risiko einer Partnerschaft ausreichend und angemessen. Im Vergleich zur geplanten Regelung wäre diese Variante prämientechnisch für die Berufshaftpflichtversicherer leichter kalkulierbar und die Prämien wären sicher für die Anwaltschaft tragbar, gleichwohl der vorzuhaltende Versicherungsschutz deutlich teurer werden wird. Damit wäre aber eine echte Wahlmöglichkeit zwischen § 8 Absatz 2 und § 8 Absatz 4 PartGG-E gegeben und ein deutsches Pendant zur LLP könnte so geschaffen werden.

Die **Geschäftsführer, die nicht Partner der Partnerschaftsgesellschaft** sind, sollten aus der Vorschrift des § 51a – neu – BRAO gestrichen werden. Sie **haften** im Gegensatz zu den Partnern **nicht im Außenverhältnis**. Ihre Berücksichtigung stellt einen Systembruch dar.

Vor Änderung der Mindestversicherungssumme ist neben der Bundesrechtsanwaltskammer unbedingt die **Anhörung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft erforderlich**. Aussagekräftige Daten in Bezug auf Höhe und Anzahl eingetretener Schäden, wodurch sich ggfls. die Erforderlichkeit der Anpassung der Mindestversicherungssumme ergeben könnte, kann nur der GDV bzw. dessen Mitgliedsunternehmen zur Verfügung stellen. Selbstverständlich verfügt der GDV auch über weitere wirtschaftlich erhebliche Daten, die Schlussfolgerungen über die Erforderlichkeit der Anpassung der Versicherungssumme an die wirtschaftlichen Verhältnisse machen könnten.

3. Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Wir schlagen vor, die Berufsordnungen zu ergänzen:

Es sollte eine **einheitliche Mindestversicherungssumme bei interdisziplinären Partnerschaften** in den jeweiligen Berufsordnungen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nach dem Vorbild des § 51a – neu - BRAO (Vorschlag GDV Seite 3) geschaffen werden.

Der Referentenentwurf sieht die Ergänzung des § 67 Satz 1 Steuerberatungsgesetz und des § 51 Absatz 1 DVStB auf „**Partnerschaften, auch solche mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesetzes**“ vor.

Damit benötigen Steuerberater, wenn sie die Form der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung wählen, die Mindestversicherungssumme von **250.000 EURO je Versicherungsfall** maximiert auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme je Versicherungsjahr (§ 51 Absatz 1 S. 1 DStVB i. V. m. § 52 DStVB). Im Einzelfall soll über den **Angemessenheitsvorbehalt** Fälle, in denen ein erheblich erhöhtes Haftungspotential besteht, gelöst werden. Hier sollen die Steuerberater in Form der Partnerschaft mbB eine entsprechend höhere Versicherungssumme abschließen. Tun sie dies nicht, verstoßen sie gegen die ihnen obliegende Berufspflicht zum Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung. Dies hätte den Widerruf der Bestellung zum Steuerberater (§ 46 Absatz 2 Nummer 3 StBerG) zur Folge.⁴ Wohl aber auch den Wegfall der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen.⁵

Eine Vielzahl von Steuerberatern hat sich zum Zwecke ihrer Berufsausübung mit Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern in Form einer Partnerschaft zusammengeschlossen. Das PartGG enthält keine Vorschriften über den Versicherungsschutz bei interdisziplinären Partnerschaften, vielmehr finden sich die anwendbaren Vorschriften in den jeweiligen Berufsordnungen, wie z. B. Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) und Wirtschaftsprüferordnung (WPO).

⁴ Seite 11 Absatz 1 der Gesetzesbegründung

⁵ Seite 17 der Gesetzesbegründung

Derzeit bestehen erhebliche Unterschiede in den geforderten Mindestversicherungssummen.

Die in § 8 Absatz 4 – neu – PartGG vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung ist eine „freiwillige“ Versicherung⁶, deren Mangel bzw. Fehlen zum **Wegfall der Haftungsbeschränkung** führt. Damit **haften die Partner** der Partnerschaftsgesellschaft **wieder persönlich und unbegrenzt**.

Nun kann sich in einem von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bearbeiteten Mandat im Schadenfall durchaus die Frage stellen, welche der geforderten Mindestversicherungssummen einschlägig ist. Stellt der Richter fest, dass der Versicherungsschutz des Steuerberaters in diesem Fall nicht „angemessen“ war, wäre die Haftungsbeschränkung der gesamten Partnerschaft unwirksam.

Dies führt zu einer nicht tragbaren **Rechtsunsicherheit**.

Es ist davon auszugehen, dass die interdisziplinären Partnerschaftsgesellschaften, die wohl die Mehrzahl der Partnerschaftsgesellschaften darstellen, dieses Risiko nicht eingehen wollen. Wenn hier seitens des Gesetzgebers keine rechtssichere Lösung geboten wird, werden interdisziplinäre Partnerschaftsgesellschaften nicht die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mbB wählen. Es besteht deshalb durchaus die Gefahr, dass das politisch gewollte Ziel, ein gesellschaftsrechtliches Pendant zur LLP zu schaffen, verfehlt wird.

4. § 52 Absatz 1 Nr. 2 – neu – BRAO

Es wird vorgeschlagen, in die Gesetzesbegründung aufzunehmen:

Der Versicherungsschutz muss zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Haftungsbegrenzung vorliegen.

Durch den Wegfall der Worte „für Fälle einfacher Fahrlässigkeit“ wird den Rechtsanwälten ermöglicht ihre Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen für alle Fälle von Fahrlässigkeit zu vereinbaren. Damit wird

⁶ Seiten 17, 18 der Gesetzesbegründung

eine Anpassung an die Regelungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

Allerdings werden durch die Harmonisierung die Fragen im Zusammenhang mit dem geforderten Versicherungsschutz in Bezug auf die Formulierung „...*, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.*“ nicht gelöst. Leider fehlen auch in der Gesetzesbegründung Hinweise, was der Gesetzgeber mit dieser Formulierung tatsächlich meint.

Berlin, den 15. März 2012